



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 1/2024

4. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses des Beschlusses des Landespersonalausschusses zur Neufassung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber vom 8. Dezember 2023	3
Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber	3

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung vom 19. Dezember 2023	5
---	---

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (FRL Gesundheit und Versorgung) vom 13. Dezember 2023	6
---	---

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die internationale Flussgebietseinheit Oder vom 6. Dezember 2023	19
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über den Widerruf der Systemgenehmigung gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Verpackungsgesetz der Altera System GmbH Az.: 66-8601/52/11 vom 15. Dezember 2023	21

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2024 Thema: RESSOURCE BESTAND – Altes schätzen und Neues schaffen vom 6. Dezember 2023	22
--	----

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid XBB.1.5 von Novavax durch Apotheken und Krankenhausapotheken Az.: 26-5151/6/20 vom 18. Dezember 2023	28
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe Gz.: 20-2217/122/13 vom 12. Dezember 2023	30
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (1. Änderungssatzung)	31
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden vom 21. September 2023 Gz.: 20-2217/7/2 vom 18. Dezember 2023	33
21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden	34
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Uwe Weber Stiftung“ Gz.: 20-2245/720/1 vom 14. Dezember 2023	35
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Stiftung Hoffnungslicht“ Gz.: 20-2245/726/1 vom 14. Dezember 2023	35

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Erhalt des erzgebirgischen Brauchtums – Ruth, Harry und Dr. Thomas Ficker Stiftung“ Gz.: 20-2245/655/1 vom 14. Dezember 2023 36

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „WeltBeweger-Deutschland-Stiftung“ Gz.: 20-2245/754/1 vom 14. Dezember 2023 36

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Elmar Schlosser Stiftung“ Gz.: 20-2245/729/1 vom 14. Dezember 2023 37

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „ZukunftSpenden“ Gz.: 20-2245/761/1 vom 13. Dezember 2023 37

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses des Beschlusses des Landespersonalausschusses zur Neufassung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber

Vom 8. Dezember 2023

Der Landespersonalausschuss hat aufgrund von § 21 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2020 (SächsGVBl. S. 434) und § 5 Absatz 8

der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 13. September 2022 (SächsABl. S. 1114), in seiner Sitzung am 29. November 2023 die Neufassung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber beschlossen.

Dresden, den 8. Dezember 2023

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
Frank Otto
Leiter der Geschäftsstelle

Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber

§ 1 Feststellungsgrundlage

Die Feststellung der Befähigung nach § 21 SächsBG soll sicherstellen, dass der andere Bewerber neben den für die angestrebte Laufbahn und Fachrichtung notwendigen besonderen Fachkenntnissen die Fähigkeit besitzt, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass der Bewerber mit Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts (einschließlich des Haushalts- und Dienstrechts) sowie der Organisation und den Aufgaben der Landesverwaltung vertraut ist.

§ 2 Verfahrensfeststellung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung wird auf Antrag der obersten Dienstbehörde durchgeführt, in deren Bereich der andere Bewerber in das Beamtenverhältnis berufen werden soll (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SächsBG).

(2) Der Antrag muss die Angabe enthalten, für welche Laufbahn und Fachrichtung sowie für welchen fachlichen Schwerpunkt dem anderen Bewerber die Befähigung zuerkannt werden soll.

(3) Mit dem Antrag sind dem Landespersonalausschuss insbesondere vorzulegen:

- a) eine Antragsbegründung mit dem Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 SächsBG in Verbindung mit § 11 SächsLVO gegeben sind,
- b) die Personalakten, die insbesondere einen Lebenslauf, sämtliche Zeugnisse über die Vorbildung, Ausbildung und über die früheren Tätigkeiten sowie eine von dem zuständigen Dienstherrn abgegebene eingehende Beurteilung des anderen Bewerbers enthalten müssen,
- c) andere Unterlagen, wie etwa von dem anderen Bewerber veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren selbständigen Ausarbeitungen. Der Landespersonalausschuss oder der begutachtende Ausschuss (§ 6) können weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Verfahrensgliederung

Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen (§ 4)
- b) Befähigungsfeststellung (§§ 5 ff.).

§ 4 Rechtliche Voraussetzungen

Der Landespersonalausschuss entscheidet über das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere

ob der Nachweis der in § 21 Absatz 1 SächsBG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 SächsLVO sowie § 37 SächsLVO geforderten Voraussetzungen geführt und die Übernahme des anderen Bewerbers in das Beamtenverhältnis nicht auf Grund des § 21 Absatz 4 SächsBG ausgeschlossen ist. Die Befähigungsfeststellung wird nur durchgeführt, wenn der Landespersonalausschuss die rechtlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet und insbesondere die Altersgrenzen nach § 7 Absatz 1 SächsBG nicht überschritten worden ist beziehungsweise bei der Überschreitung die Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen eingeholt wurde.

§ 5

Befähigungsfeststellung

(1) Der Landespersonalausschuss kann, die Bewerberin/den Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch bestellen, wenn die vorgelegten Antragsunterlagen nach seiner Überzeugung keine hinreichende Grundlage für die Feststellung der Befähigung bieten. In diesem Gespräch muss die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Kenntnisse und Fähigkeiten den an die Befähigung der entsprechenden Laufbahnbeamtin/-beamten zu stellenden Anforderungen im Sinne des § 1 nachweisen.

§ 6

Durchführung des Verfahrens

(1) Die Durchführung des Verfahrens wird einem begutachtenden Ausschuss übertragen.

(2) Ist der begutachtende Ausschuss auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen überzeugt, dass auf einzelnen Gebieten die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind, kann der Gegenstand des Prüfungsgesprächs auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Die bestellten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Unterausschusses der A 14-Qualifizierung Allgemeine Verwaltung nehmen gleichzeitig die Aufgaben des begutachtenden Ausschusses im Rahmen dieser Verfahrensordnung wahr.

(2) Der Landespersonalausschuss kann im Einzelfall ein oder zwei Beamte beiziehen. Diese sollen einer einschlägigen Fachverwaltung angehören und die Befähigung für die vom anderen Bewerber angestrebte Laufbahn besitzen.

§ 8

Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der begutachtende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder Stellvertreter am Vorstellungsgespräch teilnehmen.

§ 9

Abschluss Vorstellungsverfahren

Nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens teilt der begutachtende Ausschuss dem Landespersonalausschuss mit, ob dem anderen Bewerber die Befähigung für die vorgesehene Laufbahn und Fachrichtung zuerkannt werden kann.

§ 10

Entscheidung

Der Landespersonalausschuss entscheidet unter Würdigung sämtlicher Umstände über die Befähigung des anderen Bewerbers. In der Entscheidung ist anzugeben, für welche Laufbahn, Fachrichtung und fachlicher Schwerpunkt die Befähigung festgestellt wird.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens

Wird dem Bewerber die Laufbahnbefähigung durch den Landespersonalausschuss nicht zuerkannt, findet auf Antrag der obersten Dienstbehörde eine einmalige Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der Befähigung (§ 3) für die gleiche Laufbahn frühestens nach Ablauf eines Jahres statt.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des begutachtenden Ausschusses.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber in der Fassung vom 11. Juli 2000 außer Kraft.

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung Vom 19. Dezember 2023

I.

Ziffer II Großbuchstabe A Nummer 5 Buchstabe e Satz 1 der ESF Plus RL 2021-2027 Hochschule und Forschung vom 1. September 2022 (SächsABl. S. 1071), die durch die Richtlinie vom 19. Juni 2023 (SächsABl. S. 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „14 Prozent“ ersetzt.

2. In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „9 Prozent“ ersetzt.

3. In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „4 Prozent“ durch die Angabe „6 Prozent“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2023

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (FRL Gesundheit und Versorgung)

Vom 13. Dezember 2023

Teil 1 Allgemeine Regelungen

I.

Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1. Zweck der staatlichen Förderung ist es, Träger, Maßnahmen, Projekte, Untersuchungen und Studien in den folgenden Förderbereichen zu unterstützen, um damit die Gesundheit der Bevölkerung, das Gesundheitswesen sowie die Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sachsen zu befördern:
 - A Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung,
 - B Hospiz- und Palliativversorgung,
 - C Kompetenzzentrum Traumaambulanzen,
 - D Hygiene, Infektionsprävention und Infektionsschutz, Modellvorhaben und
 - F Einrichtung zur überregionalen und landesweiten Verbands- und Organisationstätigkeit im Bereich Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sachsen.
2. Die Förderung erfolgt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf der Grundlage der
 - a) allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen nach dieser Richtlinie um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
 - b) des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).
4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Für das Fördervorhaben können andere öffentliche Mittel beispielsweise der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen oder der Sozialversicherungsträger zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Beteiligung Dritter ist durch den Antragsteller auszuweisen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind zielgruppenspezifische Vorhaben für Straffällige und Opfer von Gewalttaten mit besonderem Unterstützungsbedarf, die nach der VwV Opfer- und Präventionshilfe vom 29. Juni 2023 (SächsABI. S. 1170) gefördert werden.

III.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit

und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Dies gilt auch für Investitionen, wenn sie als zuwendungsfähige Ausgaben in Teil 2 benannt sind.

IV. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen (siehe auch www.lids.sachsen.de). Entsprechendes gilt für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung.
2. Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.
3. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel bis zu zwei Jahre.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
5. Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

Teil 2 Besondere Regelungen

A Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung

I. Zuwendungszweck

Zweck ist es, Maßnahmen zu fördern, die dazu beitragen, insbesondere durch Veränderung von Verhalten und Verhältnissen Gesundheitsförderung und Prävention als gesamtgesellschaftliches und querschnittsbezogenes Anliegen zu etablieren. Vernetzte regionale und landesweite Informations- und Beratungsstrukturen sowie Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Menschen im Freistaat Sachsen in ihren jeweiligen Lebenswelten nachhaltig einen gesundheitsförderlichen und präventiv geprägten Lebensstil umsetzen sowie eine, die psychische oder physische Gesundheit belastende Lebensweise aufgeben. Dazu unterstützt der Freistaat Sachsen die Fortbildung von Multiplikatoren und auch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Information und Beratung nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

II. Gegenstand der Förderung

Es werden Zuwendungen gewährt:

1. für regionale und überregionale Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere zur gesundheitlichen Chancengleichheit sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Information, Aufklärung und Förderung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung, beispielsweise zu lebensstilbedingten Erkrankungen,
2. zur Realisierung von Maßnahmen, die den Zielbereichen und Handlungsfeldern der „Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8j des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention („Präventionsgesetz“ – PräVG) im Freistaat Sachsen („LRV Sachsen“) vom 1. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen und zu denen ein Beschluss des Steuerungsgremiums der LRV Sachsen vorliegt,
3. für Maßnahmen zur Unterstützung eines flächendeckenden und regional ausgewogenen Netzes an ambulanten Stellen zur Beratung von an Krebs erkrankten Personen und ihren Angehörigen (Krebsberatungsstellen) sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Krebserkrankungen,
4. für Maßnahmen der Prävention von HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI) und psychosoziale Beratungsstellen für HIV-positive Personen, Personen mit STI und Angehörige; für entsprechende Beratungsstellen der Landkreise und Kreisfreien Städte werden keine Zuwendungen gewährt,
5. für Maßnahmen zur Aufklärung über Organ- und Gewebespenden sowie zum Ausbau der Knochenmarkspenderdatei,
6. für regionale und überregionale Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung spezifischer Fachkenntnisse der im Förderbereich Tätigen, insbesondere Fachpersonal, ehrenamtlich Tätige und Angehörige erforderlich sind (Multiplikatorenschulungen) und
7. für eine Einrichtung zur satzungsmäßigen Aufgabewahrnehmung mit einer landesweiten Vereins- und Organisationstätigkeit im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention im Freistaat Sachsen; die Einrichtung nimmt insbesondere nachfolgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Mitglieder in landesweiten Gremien und Verbänden sowie auf Veranstaltungen der Ebene des Bundes,
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Gesundheitsämter und die fachlich zuständigen Stellen der Landkreise oder Kreisfreien Städte,
 - Ansprechpartner für die Gesundheitsämter, die fachlich zuständigen Stellen der Landkreise oder Kreisfreien Städte und die Regionalen Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsförderung,
 - Koordinierung landesweiter Maßnahmen,
 - Entwicklung bedarfsbezogener Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention,
 - Abgabe fachlicher Stellungnahmen und
 - Beteiligung an der Geschäftsstelle der LRV Sachsen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
8. für ortsgebundene und aufsuchende Beratungs- und Ausstiegsangebote für Prostituierte.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

1. für regionale Maßnahmen des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 1 Landkreise sowie Kreisfreie Städte und
2. für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 2 bis 4 sowie 6 und 8, und überregionale Maßnahmen des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 1 juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die entsprechende Maßnahmen durchführen, für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 3, insbesondere Landkreise und Kreisfreie Städte,
3. für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 5 natürliche Personen und deren Zusammenschlüsse sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
4. für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 7 der eingetragene Verein „Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung“.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte dürfen als Erstempfänger der Zuwendungen für regionale Maßnahmen des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 1 und als Erstempfänger der Zuwendungen für ambulante Krebsberatungsstellen nach Ziffer II Nummer 3 diese zur Erfüllung des Zuwendungszwecks gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) ganz oder teilweise an die nach Ziffer III Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger als Letztempfänger weiterleiten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen gemäß Ziffer II Nummer 4, 5 und 6 können abweichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt. Zuwendungen gemäß Ziffer II Nummer 4, 5 und 6 an kommunale Körperschaften können abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) auch gewährt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 10 000 Euro beträgt.
2. Regionale Maßnahmen des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 1 sind zuwendungsfähig, wenn sie sich in das fachliche Konzept des Gesundheitsamtes oder der fachlich zuständigen Stelle des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einordnen sowie den nachfolgenden Kriterien entsprechen:
 - die Maßnahme muss strukturell in den kommunalen Kontext eingebunden sein,
 - im Antrag müssen der Bedarf für die Maßnahme sowie die konkreten Ziele dargestellt werden,
 - der Maßnahmenansatz muss verhaltens- und verhältnisorientiert sein,
 - im Hinblick auf die zu erreichenden Zielgruppen ist eine partizipative Grundstruktur vorzusehen und
 - die Maßnahme ist nachhaltig auszurichten.Der Bewilligungsstelle ist das fachliche Konzept des Gesundheitsamtes oder der fachlich zuständigen Stelle des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt auf Anforderung zu übermitteln.

3. Regionale Maßnahmen des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 1 sollen in der Regel einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren umfassen.
4. Maßnahmen der Prävention von HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen nach Ziffer II Nummer 4, insbesondere zur Information, Aufklärung, Beratung und Begleitung von HIV-positiven Personen und Personen mit STI müssen sich in das Sächsische Aktionsprogramm für den Bereich HIV/Aids und STI des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einordnen.
5. Maßnahmen des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 5 zum Ausbau der zentralen Knochenmarkspenderdatei müssen insbesondere auf die Gewinnung potenzieller Knochenmarkspender und die Ersttypisierung der Gewebemerkmale ausgerichtet sein. Träger der Maßnahmen müssen landesweit tätig sein und ihre gegenüber der zentralen Knochenmarkspenderdatei zu erbringenden Leistungen in einem Vertrag geregelt haben. Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen. Ausnahmen sind auf Antrag des Zuwendungsempfängers zulässig, wenn dies dem Zuwendungszweck nicht widerspricht.
6. Überregionale Maßnahmen der Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 und 6 sind zuwendungsfähig, wenn sie sich auf die Gebiete von mindestens zwei Landkreisen oder Kreisfreien Städten erstrecken oder Teilnehmende aus diesen Gebieten daran mitwirken.
7. Maßnahmen zur Ernährungsinformation, -aufklärung, -bildung oder -beratung und Verbraucherinformation im Bereich Lebensmittel, müssen auf den Grundlagen und Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. beruhen.
8. Für Maßnahmen der Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 3 ist die Einhaltung der GKV-Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V in der jeweils gültigen Fassung durch Vorlage des GKV-Zuwendungsbescheides nachzuweisen.
9. Die Gewährung von Zuwendungen für Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen nach Ziffer II Nummer 4 setzt die Einhaltung vorgegebener Mindestkriterien zu Leistungen, Inhalt, Standards und Qualitätsmerkmalen der Beratungsstellen voraus, die von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Internetportal unter www.ids.sachsen.de bekannt gemacht werden.
10. Landesweit oder überregional tätige psychosoziale Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen nach Ziffer II Nummer 4 haben mit ihrem Förderantrag die Notwendigkeit ihrer besonderen Beratungs-, Betreuungs- und Präventionstätigkeit, die über die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter hinausgeht, durch eine Bestätigung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nachzuweisen.
11. Zuwendungen zum Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 6 werden nur dann gewährt, wenn der Antragsteller in seinem Antrag vor allem den Bedarf, das Ziel, die Zielgruppe und Methodik der Multiplikatorenschu-

- lung ausweist. Maßnahmen mit weniger als zehn Teilnehmenden werden grundsätzlich nicht gefördert.
12. Mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger nach Ziffer II Nummer 7 als Eigenmittel aufzubringen.
 13. Maßnahmen des Fördergegenstandes nach Ziffer II Nummer 8 setzen voraus, dass der Antragsteller ein ortsgebundenes Beratungsangebot an einem Ort vorhält, an dem die Ausübung der Prostitution nicht verboten ist.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mit Dritt- oder Eigenmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent beteiligen. Weist der Antragsteller nach, dass er nicht in der Lage ist, einen Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben zu leisten, kann die Bewilligungsbehörde einen höheren Fördersatz gewähren. Gründe für das Nichterreichen der geförderten Eigenbeteiligung können zum Beispiel ein zu geringes Aufkommen an Mitgliederbeiträgen oder Spendeneinnahmen sein. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Der Höchstfördersatz beträgt maximal 95 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.
2. Die Zuwendungen zu den Fördergegenständen nach Ziffer II Nummer 1, 2, 5, 6 und 8 sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit Krebserkrankungen nach Ziffer II Nummer 3 und Maßnahmen der Prävention von HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen nach Ziffer II Nummer 4 werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben in Form eines Zuschusses gewährt.
3. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und ausgewogenen Verteilung der Zuwendungen im Freistaat Sachsen kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 1 Bewilligungskontingente für regionale Maßnahmen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten bestimmen.
4. Die Zuwendung für ambulante Krebsberatungsstellen nach Ziffer II Nummer 3 wird auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides des GKV-Spitzenverbandes als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 10 Prozent der vom GKV-Spitzenverband anerkannten Personal- und Sachausgaben in Form eines Zuschusses gewährt. Änderungen bezüglich der Höhe der von der GKV als förderfähig anerkannten Personal- und Sachausgaben sind der Bewilligungsbehörde zur Anpassung der von ihr bewilligten Fördermittel mitzuteilen. Dies hat auch nach Ablauf eines Förderzeitraums zu erfolgen, wenn die GKV festgestellt hat, dass der von ihr in den jeweiligen Fördergrundsätzen zugrunde gelegte Erwartungswert für die Anzahl der Beratungen durch den Zuwendungsempfänger nicht erreicht wurde und infolgedessen die Höhe der anerkannten Personal- und Sachausgaben reduziert wird.
5. Die Zuwendung für Beratungsstellen zu HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen nach Ziffer II Nummer 4 wird auf der Grundlage von Pauschalen für maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben von Fach- und Verwaltungskräften im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der hauptberuflich angestellten Fach- und Verwaltungskräfte, wobei das Verhältnis von zwei Fachkräften (1,5 Vollzeitstellen) zu einer Verwaltungskraft (0,5 Vollzeitstelle) nicht zugunsten der Verwaltungskräfte überschritten werden darf. Die Pauschalen für Tätigkeiten in Vollzeit (40 Wochenarbeitsstunden) betragen bis zu 37 000 Euro pro Jahr für eine Fachkraft und bis zu 19 000 Euro pro Jahr für eine Verwaltungskraft. Bei einer Teilzeittätigkeit der Fach- oder Verwaltungskräfte oder einer Tätigkeit, die keinen ganzen Kalendermonat umfasst, reduzieren sich die Pauschalen anteilig.
6. Die Zuwendung des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 7 wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen sich nach dem Anteil der Personal- und Sachausgaben, den die Förderung begründende Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit des Zuwendungsempfängers hat. Der Haushalts- und Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers, der nachvollziehbare Angaben zur Höhe der Personal- und Sachausgaben bezogen auf die Geschäftsfelder des Zuwendungsempfängers enthalten muss, ist verbindlich.
7. Bei der Zuwendung des Fördergegenstandes nach Ziffer II Nummer 8 ist auch die Förderung von Sachausgaben möglich, die aufgrund notwendiger Sprachmittlungen entstehen.

VI.

Verfahren

1. Für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1, 2, 5, 6 und 8 sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit Krebserkrankungen nach Ziffer II Nummer 3 und Maßnahmen der Prävention von HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen nach Ziffer II Nummer 4 sind Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zum 31. Oktober (Beginn der Maßnahmen in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und zum 30. April (Beginn der Vorhaben in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) zu stellen. Für Maßnahmen der Prävention von HIV-Infektionen, Aids sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI) nach Ziffer II Nummer 4 können Anträge auf Zuwendungen ganzjährig gestellt werden.
2. Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen für Krebsberatungsstellen nach Ziffer II Nummer 3 auf Basis der GKV-Fördergrundsätze vom 1. September 2021 ist der Zuwendungsbescheid des GKV-Spitzenverbandes als Anlage beizufügen. Liegt ein GKV-Zuwendungsbescheid noch nicht vor, ist dieser der Bewilligungsbehörde nachzureichen. Förderzeitraum und Förderbeginn entsprechen ansonsten den in § 7 Nummer 3 der Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes vom 1. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung, dargelegten Modalitäten.

3. Anträge für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 7 sind bis zum 31. Oktober für das Folgejahr oder die Folgejahre zu stellen.
 4. Über die Bewilligung von Maßnahmen der Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1, 2, 4, 6 und 8 entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem weiteren zuständigen Staatsministerium.
 5. Für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 bis 6 und 8 gilt abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 und 3 gilt für die Auszahlung der Zuwendung an die Erstempfänger nach Ziffer III Satz 2 abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) die Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung analog.
 6. Für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 7 zahlt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung gemäß Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in zwei Raten aus, und zwar spätestens zum 1. März und zum 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres.
- Personalblätter und Nachweise über Qualifikationen,
 - im Falle der Anwendung von pauschalieren Angaben zu Personal- und Sachausgaben Erläuterungen zum Verteilungsschlüssel,
 - bei Maßnahmen über 100 000 Euro einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn oder eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist (Nummer 3.2.1 Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung),
 - bei Nicht-Einhaltung des erforderlichen Eigenanteils nach Buchstabe A Ziffer V Nummer 1 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung,
 - eine Erklärung über den Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (Nummer 3.2.3 Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung),
 - Übermittlung der Eigenerklärung als Nachweis zur Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. im Falle von Maßnahmen mit Bezug zur Ernährung.
3. Förderung nach Ziffer II Nummer 3
 - Antrag mit Projektbeschreibung unter Berücksichtigung konkreter Ziele und Bedarfe,
 - Kosten- und Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Darstellung der Personal- und Sachausgaben,
 - Personalblätter und Nachweise über Qualifikationen,
 - Zuwendungsbescheid des GKV-Spitzenverbandes,
 - Nachweis über die Vereinbarung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt zur Tätigkeit im Bereich der ambulanten Krebsberatung,
 - für nicht kommunale Zuwendungsempfänger Auszug aus dem Vereins- beziehungsweise Handelsregister, die aktuelle Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit (bei Erstantragstellung und Änderungen) und
 - Übermittlung der Eigenerklärung als Nachweis zur Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. im Falle von Maßnahmen mit Bezug zur Ernährung.
 4. Förderung nach Ziffer II Nummer 7
 - ein Wirtschaftsplan, der den direkten Vergleich zum Plansoll des laufenden Jahres sowie zum Ist des Vorjahres ermöglicht,
 - der Organisations- und Stellenplan für das Förderjahr einschließlich einer Gegenüberstellung zum laufenden Jahr,
 - Personalblätter und Nachweise über die Qualifikation,
 - ein Jahresarbeitsplan, der die wesentlichen Ziele für die Arbeit der Einrichtung im Förderjahr umfasst,
 - eine Erklärung über den Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (Nummer 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung),
 - im Falle einer erstmaligen institutionellen Förderung eine Überleitungsrechnung (siehe Nummer 3.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung),
 - die aktuelle Satzung,
 - Übermittlung der Eigenerklärung als Nachweis zur Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. im Falle von Maßnahmen mit Bezug zur Ernährung.

VII.

Vorzulegende Nachweise und Unterlagen

Ergänzend zum Antrag sind bei der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

1. Förderung nach Ziffer II Nummer 1, regionale Maßnahmen
 - Antrag mit Projektbeschreibung entsprechend Ziffer IV Nummer 2,
 - Kosten- und Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Darstellung der Personal- und Sachausgaben,
 - Teilnahmebestätigung des Gesundheitsamtes oder der fachlich zuständigen Stelle des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an den Fortbildungen der Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. (SLfG) im vorangegangenen Haushaltsjahr,
 - Übermittlung der Eigenerklärung als Nachweis zur Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. im Falle von Maßnahmen mit Bezug zur Ernährung.
2. Förderung nach Ziffer II Nummer 1, überregionale Maßnahmen, sowie Nummer 2 und 6
 - Antrag mit Projektbeschreibung unter Berücksichtigung konkreter Ziele und Bedarfe,
 - für nicht kommunale Zuwendungsempfänger Auszug aus dem Vereins- beziehungsweise Handelsregister, die aktuelle Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit (bei Erstantragstellung und Änderungen),
 - ein Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Darstellung der Personal- und Sachausgaben,

B Hospiz- und Palliativversorgung

I. Zweck der Förderung

Durch Zuwendungen für die Hospizarbeit und die Weiterentwicklung der Palliativversorgung soll für schwerst- kranke und sterbende Menschen und die ihnen nahe Ste- henden eine qualifizierte Versorgung und Begleitung im Freistaat Sachsen erhalten oder – soweit dies erforderlich ist – verbessert werden.

II. Fördergegenstand

1. Gefördert werden Maßnahmen von ambulanten Hospiz- diensten oder deren Zweigstellen, die nicht im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege sowie der hauswirt- schaftlichen Angebote erbracht werden und nicht von anderen Kostenträgern, insbesondere nach der „Rah- menvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 des Fünf- ten Buches Sozialgesetzbuch zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 3. September 2012, in der Fassung vom 14. März 2016“, in der jeweils geltenden Fassung, finanziert werden. Gegenstände der Förde- rung sind insbesondere:
 - a) Maßnahmen zur ambulanten psychosozialen und spirituell-seelsorglichen Beratung und Begleitung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihren An- gehörigen oder nahen Bezugspersonen (auch für die im Krankenhaus oder in einer stationären Pfl- egeeinrichtung untergebrachten Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörige oder nahe Be- zugspersonen),
 - b) Beratung und Begleitung trauernder Angehöriger und Gestaltung sowie Vermittlung von Traueran- geboten und anderen entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten,
 - c) Anleitung, Begleitung und Betreuung ehrenamtlich tätiger Hospizhelfer,
 - d) Schulung ehrenamtlich tätiger Hospizhelfer sowie Fort- und Weiterbildung von hauptamtlich angestell- ten Leitungsfachkräften,
 - e) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaß- nahmen im Bereich der Sterbebegleitung für Be- schäftigte anderer Gesundheits- und Sozialeinrich- tungen,
 - f) Aufbau und Weiterentwicklung der Vernetzung hos- pizlicher Angebote mit anderen in der Region wir- kenden ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie ambulanten Pflegediensten, Hausärzten, Kran- kenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen,
 - g) Initiierung und Mitwirkung bei der Implementierung von Hospizarbeit in stationären Pflegeeinrich- tungen der Region sowie
 - h) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, beispielsweise Hospizfachtage.
2. Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung von stationären Hospizen.
3. Gefördert werden Maßnahmen
 - der öffentlichkeitswirksamen Informationsarbeit zur Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sach- sen,

- zur innovativen Kooperation ambulanter, teilstatio- närer und stationärer Strukturen für eine bedarfs- gerechte Sterbe- und Trauerbegleitung und
- zur Durchführung von in erheblichem Landesinte- resse liegenden überregionalen Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Or- ganisationen sowie gemeinnützig tätige Vereine sowie son- stige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen gemäß Ziffer II Nummer 1 können ab- weichend von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvor- schrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall bis zu 2 500 Euro beträgt.
2. Für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 1 muss ein Konzept vorliegen, das der „Rahmenvereinba- rung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu den Voraussetzungen der Förde- rung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulan- ten Hospizarbeit vom 3. September 2012 in der Fassung vom 14. März 2016“ in der jeweils geltenden Fassung entspricht und Auskunft gibt über das Versorgungsge- biet und die Kooperation im Rahmen des Netzwerkes zur Versorgung Schwerstkranker und Sterbender in der Region.
3. Für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 und 2 ist die regionale Zuordnung mit den jeweils für das be- treffende Versorgungsgebiet örtlich zuständigen Kreis- freien Städten und Landkreisen abzustimmen und in der jeweiligen kommunalen Altenhilfe- oder Sozialplanung mit zu berücksichtigen.
4. Eine Förderung nach Ziffer II Nummer 1 erfolgt nur, wenn sich die Kreisfreien Städte und Landkreise an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausga- ben in Höhe von mindestens zehn Prozent beteiligen. Dabei können die zum Versorgungsgebiet gehörenden Kreisfreien Städte und Landkreise sowie Gemeinden den Kommunalanteil anteilig erbringen.
5. Der Zuwendungsempfänger nach Ziffer II Nummer 1 hat eine Jahresstatistik zu führen. Die Inhalte und Kriterien der erforderlichen Jahresstatistik sind im Internetportal unter www.ids.sachsen.de einzusehen.
6. Die Gewährung von Zuwendungen nach Ziffer II Num- mer 1 und 2 setzt eine befürwortende fachliche Stel- lungnahme des Landesarbeitskreises Hospiz voraus.
7. Für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Num- mer 2 muss ein Konzept vorliegen, das den Vorgaben aus der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der sta- tionären Hospizversorgung vom 13. März 1998, in der Fassung vom 31. März 2017“, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Empfehlungen für Qualitätsanfor- derungen an stationäre Hospize des Deutschen Hospiz-

und Palliativverband e.V. (DHPV) hinsichtlich der dort genannten pflegerischen, personellen, räumlichen und technischen Qualitätsanforderungen entspricht.

8. Für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 gilt Folgendes: bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle oder der Gebäudetechnik sollen zur Energieeinsparung und Dekarbonisierung beitragen. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben größer als 200 000 Euro an Bestandsgebäuden, die keine Denkmale sind, müssen mindestens die KfW-Effizienzgebäude-Stufe 70 erfüllen. Neubauten müssen mindestens die KfW-Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllen. Das zu erreichende Effizienzhausniveau ist bei Antragstellung von einem/einer Energieeffizienz-Experten/Expertin zu ermitteln und zu bestätigen. Nach Durchführung der Maßnahmen muss der/die Energieeffizienz-Experte/Expertin bestätigen, dass das geplante Effizienzhausniveau tatsächlich erreicht worden ist.
9. Für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 ist vor Beginn der Maßnahme nachzuweisen, dass von den Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen nach den §§ 5, 7 und 8 der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998, in der Fassung vom 31. März 2017“, in der jeweils geltenden Fassung, über die geförderten Plätze in Aussicht gestellt sind. Ein Nichtzustandekommen dieser Vereinbarungen kann zu einer Rückforderung der gewährten Fördermittel führen.
10. Für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis, über einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Einrichtung, der Bewilligungsbehörde einen Bericht über die Inanspruchnahme, Verweildauer, Strukturdaten der Betroffenen und die Finanzierung der Einrichtung zu erstatten, soweit dem keine datenschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Diese Bedingung ist als besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
11. Für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer II Nummer 3 muss ein Konzept vorliegen. Werden vom Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V. Zuwendungen beantragt, ist in dem Konzept ausführlich darzulegen, dass das geplante Vorhaben nicht bereits von der Förderung nach Buchstabe F umfasst ist.

V.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 1 wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für Personal- und Sachausgaben als Zuschuss gewährt.
 - a) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben im Sinne einer Anschubfinanzierung für:
 - einen neu eingerichteten ambulanten Hospizdienst für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn dieser bereits Leistungen erbringt und mindestens zehn ehrenamtlich tätige Hospizhelfer eingesetzt sind,
 - eine neu eingerichtete Zweigstelle eines bereits bestehenden ambulanten Hospizdienstes für einen Zeitraum von zwölf Monaten, wenn dieser bereits Leistungen erbringt, über eine

eigene Leitungsfachkraft verfügt und mindestens zehn ehrenamtlich tätige Hospizhelfer eingesetzt sind, sowie

- einen bereits im Vorjahr geförderten ambulanten Hospizdienst, der die Anspruchsvoraussetzungen gemäß der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 3. September 2012, in der Fassung vom 14. März 2016“, in der jeweils geltenden Fassung, für eine Förderung durch die Krankenkassen noch nicht erfüllen kann.

Der Zuschuss für Personalausgaben wird für Koordinierungs- und Querschnittsaufgaben einer hauptberuflich angestellten Leitungsfachkraft pro Hospizdienst gewährt. Der Zuschuss beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Leitungsfachkraft bis zu 16 000 Euro pro Jahr. Für teilzeitbeschäftigte Leitungsfachkräfte erfolgt entsprechend dem Tätigkeitsumfang eine anteilige Förderung, wenn eine Mindestarbeitszeit im Umfang der Hälfte der Vollzeit-tätigkeit geleistet wird.

- b) Zuwendungsfähig sind Sachausgaben pro ambulanten Hospizdienst oder dessen Zweigstelle für Raumkosten, laufende Sachausgaben für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Ausgaben für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhalten der Büroausstattung. Die Höhe des Zuschusses für Sachausgaben aus Landesmitteln ist pro ambulanten Hospizdienst oder dessen Zweigstelle
 - bei mindestens zehn bis zu 15 ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern auf bis zu 10 000 Euro pro Jahr und
 - bei mehr als 15 ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern auf bis zu 14 000 Euro pro Jahr begrenzt.
- c) Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann in begründeten Einzelfällen von vorgenannten Voraussetzungen abgewichen werden.

2. Die Zuwendung des Fördergegenstands nach Ziffer II Nummer 2 wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Sachausgaben für Investitionen als Zuschuss gewährt und beträgt für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben

- a) bei Neubau maximal 37 000 Euro pro Hospizplatz und
- b) bei Um- und Ausbau sowie Sanierung maximal 28 000 Euro pro Hospizplatz.

Ausgaben für den Erwerb und die Erschließung des Grundstückes sind nicht förderfähig.

Bauliche Maßnahmen zur Klimaanpassung insbesondere zum Hitzeschutz und zum Wasserrückhalt sind förderfähig.

3. Die Zuwendung zum Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 3 wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Die Förderung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben betragen, wenn der Antragssteller nachweist, dass er nicht in der Lage ist, Eigen- oder Drittmittel im Umfang von mindestens zehn Prozent einzubrin-

gen, insbesondere bei einem zu geringen Aufkommen an Mitgliederbeiträgen oder Spendeneinnahmen.

VI. Verfahren

1. Der Landesarbeitskreis Hospiz ist ein beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eingerichtetes beratendes Fachgremium. Er gibt Anregungen für die qualitative und strukturelle Weiterentwicklung der Hospizarbeit im Freistaat Sachsen und erteilt fachliche Stellungnahmen zu vorgelegten Anträgen der Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 und 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Anträge zu den Fördergegenständen nach Ziffer II Nummer 1 bis 3 müssen bis zum 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Bei verspätet eingehenden Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung.
3. Der Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendungen des Fördergegenstandes nach Ziffer II Nummer 1 erfolgt mit Hilfe des zahlenmäßigen Nachweises und der vom Zuwendungsempfänger zu übermittelnden Jahresstatistik zur Förderung ambulanter Hospizdienste, die den Sachbericht ersetzt. Diese Jahresstatistiken werden durch die Bewilligungsbehörde für eine jährliche Berichterstattung ambulanter Hospizdienste gegenüber dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgewertet.
4. Zuwendungen zum Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 3 werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gewährt.
5. Für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 2 gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung; für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 und 3 kommt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zur Anwendung.

VII. Vorzulegenden Nachweise und Unterlagen

1. Förderung ambulanter Hospizdienste nach Ziffer II Nummer 1
 - a) Bei erstmaliger Antragstellung sind bei der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen:
 - eine schriftliche Bestätigung der jeweils örtlich zuständigen Landkreise oder Kreisfreien Städte über die regionale Zuordnung zum Versorgungsgebiet und Aufnahme in den kommunalen Altenhilfe- oder Sozialplan,
 - der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - Auszüge aus dem Vereins- oder Handelsregister,
 - die aktuelle Satzung oder den aktuellen Gesellschaftsvertrag,
 - ein Konzept, das der Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 3. September 2012, in der Fassung vom 14. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung entspricht und Auskunft über das Versorgungsgebiet und die Kooperation im Rahmen des Netzwerkes zur Versorgung Schwerstkranker und Sterbender in der Region gibt.
 - b) Bei jeder Antragstellung sind bei der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen:
 - das zur Stellung des Antrags bestimmte Antragsformular einschließlich Anlagen (zum Beispiel Nachweis Personalausstattung),
 - die Förderbescheide der Krankenkassen zum Förderjahr gemäß § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - das ausgefüllte Kosten- und Finanzierungsblatt nach erfolgter Förderung gemäß § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 - der Nachweis für eine mindestens zehnpromtente kommunale Ko-Finanzierung (vergleiche Ziffer IV Nummer 4).
2. Förderung stationärer Hospize nach Ziffer II Nummer 2

Bei der Bewilligungsbehörde sind durch den Antragsteller folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen:

 - das zur Stellung des Antrages bestimmte Antragsformular,
 - Planunterlagen, bestehend aus
 - o dem Bau- und/oder Raumprogramm mit Anerkennungsvermerk,
 - o einem Übersichtsplan und, sofern vorhanden, einem Messtischblatt,
 - o einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1 000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - o Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen, mindestens im Maßstab 1:200 und
 - o einem Möblierungsbeispiel der Patientenzimmer im Maßstab 1:50,
 - Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit,
 - einen Erläuterungsbericht, der Auskunft gibt über
 - o Raumbedarf, Kapazität und Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind),
 - o Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
 - o Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen mit beigefügten geeigneten Nachweisen (Grundbuchauszüge, Liegenschaftskatasterauszüge, Auflassungs-urkunde oder Ähnliches),
 - o Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zu Grunde liegenden technischen Vorschriften und anderes mehr, Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten und
 - o die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung),
 - Unterlagen zur Kostenermittlung:
 - o Die Kosten sind als Kostenberechnung nach DIN 276 (gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt), vorzugsweise nach Gewerken, zu ermitteln, wobei diejenigen Kos-

ten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind.

- o Als Anlage sind Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zu Grunde gelegt wurden, beizufügen.
 - o Die Flächen und Rauminhalte sind nach DIN 277 zu berechnen; etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind darzustellen.
 - ein Planungs- und Kostendatenblatt,
 - Ausstattungslisten mit Angaben im Bruttowert,
 - einen Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, bei überjährigen Vorhaben unterteilt nach Jahren,
 - Nachweise über Eigen-, Dritt- und Kreditmittel,
 - Zustimmung des Kostenträgers zur Übernahme der laufenden Finanzierung der Kosten nach Inbetriebnahme der Einrichtung,
 - eine schriftliche Bestätigung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, dass der geplante Betrieb der Einrichtung angezeigt wurde,
 - eine schriftliche Bestätigung der jeweils örtlich zuständigen Landkreise oder Kreisfreien Städte über die regionale Zuordnung zum Versorgungsgebiet und Aufnahme in den kommunalen Altenhilfe- oder Sozialplan,
 - der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - Auszüge aus dem Vereins- oder Handelsregister,
 - die aktuelle Satzung oder der aktuelle Gesellschaftsvertrag,
 - die Unterschriftenregelung des Antragstellers,
 - eine Konzeption, die der Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998, in der Fassung vom 31. März 2017, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Empfehlungen für Qualitätsanforderungen an stationäre Hospize des Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. (DHPV) hinsichtlich der dort genannten pflegerischen, personellen, räumlichen und technischen Qualitätsanforderungen entspricht,
 - den Nachweis über das erreichte Effizienzhausniveau nach Ziffer IV Nummer 8,
 - den Nachweis der Inaussichtstellung von Vereinbarungen nach den §§ 5, 7 und 8 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung vom 13. März 1998, in der Fassung vom 31. März 2017, in der jeweils geltenden Fassung über die geförderten Plätze durch die Krankenkassen.
3. Förderung nach Ziffer II Nummer 3
Bei der Bewilligungsbehörde sind durch den Antragsteller folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen:
- das zur Stellung des Antrages bestimmte Antragsformular,
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - Auszüge aus dem Vereins- oder Handelsregister,
 - die aktuelle Satzung beziehungsweise den aktuellen Gesellschaftsvertrag,
 - eine Projektkonzeption, die Ziffer IV Nummer 11 entspricht,
 - einen Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, bei überjährigen Projekten unterteilt nach Jahren.

C

Kompetenzzentrum Traumaambulanzen

I.

Zuwendungszweck

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung und Implementierung eines flächendeckenden und regional ausgebauten Netzes von Traumaambulanzen zur Behandlung und Betreuung von Menschen, die unter psychischen Folgen extrem belastender Erfahrungen leiden. Traumaambulanzen bieten Opfern von Gewalttaten psychologische Unterstützung und Rehabilitation, um psychische Traumatisierungen frühzeitig zu verhindern, zu lindern oder zu heilen. Sie helfen rasch und direkt im Rahmen von qualifizierten Beratungen, auch wenn die Finanzierung der Behandlungskosten der Opfer von Gewalttaten noch nicht geklärt ist. Insbesondere traumatisierte Kinder und Jugendliche benötigen dabei eine ergänzende Begleitung und sozialpädagogische Betreuung.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Projekte, die die Etablierung eines landesweiten Netzes durch den Aufbau von Koordinierungsstrukturen, qualitätssichernden Maßnahmen, Standortplanung, Unterstützung geeigneter Einrichtungen durch Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationsverträge mit Kostenträgern und die Entwicklung von Finanzierungsmodellen zum Ziel hat.
2. Gefördert werden zudem Maßnahmen zur sozialpädagogischen und therapeutischen Betreuung und Begleitung traumatisierter Kinder und Jugendlicher.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 1:
 - Beratung und Unterstützung von Traumaambulanzen bei ihrer Gründung, insbesondere durch Stellungnahmen zum Betriebskonzept,
 - Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen bei bestehenden Traumaambulanzen sowie Integration neuer Traumaambulanzen,
 - Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren Akteuren,
 - Koordination und Organisation öffentlichkeitswirksamer Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit).
 - b) für den Fördergegenstand nach Ziffer II Nummer 2:
 - Diagnostik,
 - psychosoziale Notfallversorgung,
 - persönliche Stabilisierung durch zum Beispiel Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für einen gesundheitsfördernden Lebensstil,
 - Psychoedukation und

- Vermittlung in andere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.
2. Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme vorzulegen, die insbesondere Ausführungen zu folgenden Punkten haben muss:
- Auswertung bisheriger Ergebnisse,
 - aktueller Sachstand und Herausforderungen bei der Umsetzung,
 - Ziele und Maßnahmen mit Zeitplan zur Umsetzung,
 - Qualifikation und Kompetenzen des Antragstellers,
 - Verwertung der geplanten Ergebnisse.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Die Förderung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben betragen, wenn der Antragssteller nachweist, dass er nicht in der Lage ist, Eigen- oder Drittmittel im Umfang von mindestens zehn Prozent einzubringen, insbesondere bei einem zu geringen Aufkommen an Mitgliederbeiträgen oder Spendeneinnahmen.

VI.

Verfahren

1. Anträge zu den Fördergegenständen nach Ziffer II Nummer 1 müssen bis zum 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
2. Anträge zu den Fördergegenständen nach Ziffer II Nummer 2 sind mindestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme zu stellen.
3. Zuwendungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gewährt.
4. Die Anzahl der Anträge auf Auszahlung der Zuwendungen sollte vier pro Jahr nicht übersteigen.
5. Für die Fördergegenstände nach Ziffer II Nummer 1 und 2 kommt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zur Anwendung.

VII.

Vorzulegende Nachweise und Unterlagen

Ergänzend zum Antrag sind bei der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

- Antrag mit Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Darstellung der Personal- und Sachausgaben sowie Nachweisen zu allen geltend gemachten Sachausgaben,
- fachlich fundierte Konzeption,
- Personalblätter und Nachweise über Qualifikationen,
- je nach Zuwendungsempfänger Nachweis der Rechtsform: Auszug aus dem Vereins- beziehungsweise Han-

delsregister, die aktuelle Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit, Stiftungsurkunde (bei Erstantragstellung und Änderungen).

D

Hygiene, Infektionsprävention und Infektionsschutz

I.

Zuwendungszweck

Das Ziel der Förderung ist die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. Die Zuwendungen sollen vor allem der Darstellung der epidemiologischen Verbreitung von Krankheitserregern (einschließlich multiresistenter Erreger – MRE), der Erforschung, Entwicklung und der praktischen Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung sowie neuartiger Therapieansätze und Diagnostika für Infektionen dienen, um zur Patientensicherheit und Verbesserung der öffentlichen Gesundheit beizutragen.

Ein Schwerpunkt der Förderung soll auf der Bekämpfung nosokomialer Infektionen liegen, insbesondere durch die Verminderung der Weiterverbreitung von MRE. MRE sind Bakterien, die durch ihre Antibiotika-Resistenzen die Therapie von Patienten erschweren. Daher stellen sie eine gravierende Herausforderung in Einrichtungen des Gesundheitswesens dar.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Darstellung der Verbreitung von Krankheitserregern (einschließlich MRE), zur Diagnostik, einschließlich von Präventionsverfahren dazu, sowie zur Evaluation bestehender und der Entwicklung innovativer Maßnahmen und Behandlungsmethoden zur Bekämpfung von Infektionen sowie Maßnahmen, die den Einsatz neuer und besserer Verfahren für die patientennahe Diagnostik untersuchen.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind staatliche Hochschulen und Träger außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie private, gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme vorzulegen, die insbesondere Ausführungen zu folgenden Punkten haben muss:

- medizinischer Bedarf,
- wissenschaftlich-technische Qualität der Maßnahme, erwarteter Nutzen, medizinische Relevanz des Tests oder der Behandlungsmethode,
- Kosten-Nutzen-Bewertung,
- Methodik und Arbeitsplanung,
- Qualifikation und Kompetenzen der Antragstellenden,
- Verwertung der geplanten Ergebnisse und
- Integration in die Versorgung.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Die Förderung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben betragen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er nicht in der Lage ist, Eigen- oder Drittmittel im Umfang von mindestens zehn Prozent einzubringen, insbesondere bei einem zu geringen Aufkommen an Mitgliederbeiträgen oder Spendeneinnahmen.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind zum 31. Oktober (Beginn der Maßnahmen in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres) und bis zum 30. April (Beginn der Maßnahmen in der zweiten Jahreshälfte des laufenden Jahres) zu stellen.
2. Die fristgerecht eingegangenen Anträge stehen untereinander im Wettbewerb und werden anhand der unter Ziffer IV genannten Kriterien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bewertet und ausgewählt. Hierzu können Stellungnahmen weiterer Institutionen und unabhängiger Experten eingeholt werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unterstützt die Bewilligungsbehörde bei der fachpolitischen Bewertung und priorisiert bewilligungsfähige Projekte.
3. Für den Fördergegenstand nach Ziffer II kommt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zur Anwendung. Für Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der VVK.

VII. Vorzulegenden Nachweise und Unterlagen

Ergänzend zum Antrag sind bei der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

- Antrag mit Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan nach den Vorgaben der Nummer 3.2.1 Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Darstellung der Personal- und Sachausgaben sowie Nachweisen zu allen geltend gemachten Sachausgaben,
- Konzeption mit Ausführungen zu den Punkten nach Ziffer IV,
- Personalblätter und Nachweise über Qualifikationen,
- je nach Zuwendungsempfänger Nachweis der Rechtsform: Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, die aktuelle Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit, Stiftungsurkunde (bei Erstantragstellung und Änderungen).

E Modellvorhaben

I. Zweck und Zweck

Ziel der Förderung von Modellvorhaben ist die zeitlich begrenzte Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Strukturen, Methoden und Konzepten, um beispielsweise Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie strukturelle Veränderungen in Folge der demografischen Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen beispielhaft bewältigt oder wie flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgungskonzepte gewährleistet oder wie die Initiierung und Erhaltung präventiver und gesundheitsförderlicher Lebenswelten im Freistaat Sachsen befördert werden können.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- innovative Wettbewerbe,
- regionale Pilotprojekte,
- Vorhaben zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung von regionalen gesundheitlichen und sozialen Akteuren, insbesondere im Hinblick auf eine sektorenübergreifende Versorgung einschließlich der Pflege,
- Vorhaben für besondere Ziel- und Berufsgruppen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf,
- innovative Vorhaben zur nachhaltigen Verankerung von verhaltens- und verhältnispräventiven sowie gesundheitsförderlichen Konzepten in Lebenswelten sowie
- Vorhaben zum Schutz und der Förderung der menschlichen Gesundheit und Lebensqualität.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Analyse der wissenschaftlichen Literatur und Ausgangssituation,
- eine Konkretisierung von Bedarfslagen, die Ableitung von Zielen, eine Darstellung methodischer Ansätze und Indikatoren, die zur messbaren Zielerreichung geeignet sind,
- Erläuterungen zur qualitätsgesicherten Umsetzung,
- ein Zeit- sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
2. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Die Förderung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und

Sachausgaben betragen, wenn der Antragssteller nachweist, dass er nicht in der Lage ist, Eigen- oder Drittmittel im Umfang von mindestens zehn Prozent einzubringen, insbesondere bei einem zu geringen Aufkommen an Mitgliederbeiträgen oder Spendeneinnahmen.

3. Weitere Regelungen hinsichtlich zuwendungsfähiger Sach- und möglicher investiver Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Modellvorhaben umzusetzen, sind Bestandteil der Förderbekanntmachung.

VI. Verfahren

1. Für Modellvorhaben nach dieser Richtlinie veröffentlicht das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Sächsischen Amtsblatt themenspezifische Förderbekanntmachungen, in denen Einzelheiten der Förderung und Stichtage für die Antragstellung enthalten sind. Eine Antragstellung bei der Bewilligungsstelle ist nur nach einer Förderbekanntmachung und den dort konkretisierten Bestimmungen möglich. Es gilt das Regelauszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK). Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger kann eine Auszahlung nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Die Bewertung der Förderanträge erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
3. Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist ausgeschlossen.
4. Dem Sachbericht nach Abschluss des Modellvorhabens ist eine reflektierende Dokumentation zu Umsetzung und Transferperspektiven des Vorhabens beizufügen sowie Angaben zu möglichen Veröffentlichungen.

F

Einrichtung zur überregionalen und landesweiten Verbands- und Organisationstätigkeit im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sachsen

I. Zweck

Ziel der Förderung ist es, die Hospiz- und Palliativversorgung in Sachsen weiterzuentwickeln, die Arbeit der verschiedenen Akteure zu koordinieren und zu vernetzen sowie Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die satzungsmäßige Aufgabenwahrnehmung einer Einrichtung mit einer überregionalen und landesweiten Verbands- und Organisationstätigkeit im Bereich der

Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sachsen, die insbesondere nachfolgende Aufgaben wahrnimmt:

- Vertretung der Organisationen und ihrer Mitglieder in landesweiten Gremien und Verbänden sowie auf Veranstaltungen der Ebene des Bundes,
- Synergien erzeugende überregionale Vernetzungsarbeit von Akteuren und Aktivitäten,
- Initiierung regionaler Netzwerktreffen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Hospiz- und Palliativversorgung,
- Aufarbeitung, Begutachtung und Auswertung von politisch bedeutsamen Gesetzesvorhaben und -vorschlägen mit Bezug zur Hospiz- und Palliativversorgung, auch unter Beteiligung verbandseigener Fachausschüsse,
- Vorhaben der öffentlichkeitswirksamen Informationsarbeit zur Hospiz- und Palliativversorgung im Freistaat Sachsen, zur innovativen Kooperation ambulanter, teilstationärer und stationärer Strukturen für eine bedarfsgerechte Sterbe- und Trauerbegleitung und zur Durchführung von in erheblichem Landesinteresse liegenden überregionalen Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der eingetragene Verein Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Zuwendungsempfänger muss einen Wirtschaftsplan sowie einen aktuellen Jahresabschluss vorlegen. Der Wirtschaftsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zur Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus dem Wirtschaftsplan ergibt.
2. Tätigkeitsbereich und Sitz des Zuwendungsempfängers müssen sich im Freistaat Sachsen befinden.
3. Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss ist begrenzt auf die im maßgeblichen Förderjahr zweckentsprechend veranschlagten Haushaltsmittel.
2. Zuwendungsfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Zuwendungsempfängers notwendig sind und im Rahmen des vom Zuwendungsgeber gebilligten Wirtschaftsplans liegen. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.

VI. Verfahren

1. Der jährliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 1. September für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Wirtschaftsplan, der den direkten Vergleich zum Plansoll des laufenden Jahres sowie zum Ist des Vorjahres ermöglicht,
 - der Organisations- und Stellenplan für das Förderjahr einschließlich einer Gegenüberstellung zum laufenden Jahr,
 - ein Jahresarbeitsplan, welcher die wesentlichen Ziele für die Arbeit der Einrichtung im Förderjahr umfasst,
 - die aktuelle Satzung.
2. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.
3. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung gemäß Nummer 7.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in zwei Raten aus, und zwar spätestens zum 1. Februar und zum 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres.

Teil 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RL Gesundheit und Versorgung vom 16. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S 54), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230), außer Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die internationale Flussgebietseinheit Oder

Vom 6. Dezember 2023

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31. Oktober 2014, S. 32) geändert worden ist, erlassen. Sie soll ein einheitliches und koordiniertes Handeln aller Beteiligten im Bereich der Wasserwirtschaft und Wasserpolitik innerhalb der Europäischen Union sicherstellen. Ihr Ziel ist ein umfassender, wirksamer Gewässerschutz in der Europäischen Union zum Nutzen von Mensch und Natur. Die Richtlinie 2000/60/EG ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Hierzu wurde im Dezember 2009 (SächsABl. SDr. 09/2009) der von den betroffenen Ländern und Staaten beschlossene Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Oder, soweit er sich auf die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete der Flussgebietseinheit bezieht, als wichtigstes strategisches Instrument der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG veröffentlicht; die erste Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans wurde im Januar 2016 (SächsABl. 01/2016) und die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Dezember 2021 veröffentlicht (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Veröffentlichung der zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der Umweltberichte für die Flussgebietseinheit Elbe sowie die Flussgebietseinheit Oder für den Zeitraum von 2022 bis 2027 nach § 87 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes, vom 3. Dezember 2021 [SächsABl. 50/2021 S. 1612]).

Nach § 84 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sind die Bewirtschaftungspläne erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Bewirtschaftungsplan bezieht, ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.

Wie im dritten Bewirtschaftungszyklus, der am 21. Dezember 2027 endet, ist auch für den vierten Bewirtschaftungszyklus, der vom 22. Dezember 2027 bis zum 21. Dezember 2033 dauert, das in § 83 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelte dreistufige Anhörungsverfahren vorgesehen, an dem sich jedermann aktiv beteiligen kann:

- Vom 22. Dezember 2023 bis zum 22. Juni 2024 haben Sie die Möglichkeit, zunächst zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm für die Aktualisierung des internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Oder Stellung zu nehmen.
- Vom 22. Dezember 2025 bis zum 22. Juni 2026 wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die internationale Flussgebietseinheit Oder festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung zu äußern.
- Schließlich können Sie vom 22. Dezember 2026 bis zum 22. Juni 2027 zum Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für die internationale Flussgebietseinheit Oder Stellung nehmen.

Der aktualisierte Bewirtschaftungsplan wird Auskunft über den Zustand der Gewässer des gesamten Einzugsgebietes der Oder geben und die Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung gegenüber dem ersten Bewirtschaftungsplan darstellen.

Gemäß § 87 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, haben sich das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Bundesländer und Staaten und im Einvernehmen mit dem Bund auf ein gemeinsames Anhörungsdokument im Sinne des § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm verständigt. Sie können sämtliche Anhörungsdokumente auf der Internetseite <https://www.wasser.sachsen.de/wrrl-anhoerung-zeitplaene-20904.html> abrufen. Die Anhörungsdokumente können auch innerhalb des genannten Zeitraums während der üblichen Öffnungszeiten sowohl beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, als auch bei den in der Übersicht genannten Behörden (siehe Anlage) eingesehen werden. Sie haben die Gelegenheit zur Stellungnahme bis

spätestens zum **22. Juni 2024** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden beziehungsweise abt4.lfulg@smekul.sachsen.de.

Dresden, den 6. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Abteilungsleiterin

Anlage:

Auslegungsorte im Freistaat Sachsen für die Veröffentlichung des Entwurfs des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der internationalen Flussgebietseinheit Oder

Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	https://www.wasser.sachsen.de/wrrl-anhoerung-zeitplaene-20904.html	Landratsamt Görlitz Außenstelle Löbau Umweltamt Georgewitzer Straße 52 02708 Löbau Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bibliothek August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abteilung 4: Wasser, Boden, Kreislaufwirtschaft Postfach 54 01 37 01311 Dresden abt4.lfulg@smekul.sachsen.de

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
über den Widerruf der Systemgenehmigung gemäß § 18 Absatz 3
Satz 2 Verpackungsgesetz der Altera System GmbH**

Az.: 66-8601/52/11

Vom 15. Dezember 2023

Gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird nachstehender Widerruf bekanntgegeben:

Auf Grund des Schreibens der Altera System GmbH vom 8. Dezember 2023, wonach der Geschäftsbetrieb der Altera System GmbH eingestellt wird, legt das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, Folgendes fest:

A. Tenor

1. Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 7. Dezember 2021 (Az.: 45-8601/17/16), dass die Altera System GmbH im Gebiet des Freistaates Sachsen ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie deren Verbunde beim Endverbraucher oder in dessen Nähe flächendeckend gewährleistet,

wird gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 VerpackG mit sofortiger Wirkung widerrufen.

2. Der Widerruf ergeht unter folgender Nebenbestimmungen:
Die Verpflichtungen der Altera System GmbH nach dem VerpackG und dem Bescheid vom 7. Dezember 2021, die im Zusammenhang mit dem von ihr betriebenen System stehen, werden durch den Widerruf der Genehmigung nicht berührt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Altera System GmbH. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Dresden, den 15. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Erik Nowak
Referatsleiter Kreislaufwirtschaft

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2024

Thema: RESSOURCE BESTAND – Altes schätzen und Neues schaffen

Vom 6. Dezember 2023

Inhalt:

1. Auslober
2. Gegenstand und Ziel des Wettbewerbs
3. Thema des Wettbewerbs im Jahr 2024
4. Preisgericht
5. Teilnahmebedingungen
6. Einzureichende Unterlagen
7. Bewertungskriterien
8. Verfahrensablauf
9. Dotierung des Wettbewerbs
10. Preisverleihung
11. Urheber- und Nutzungsrechte
12. Terminübersicht

Hinweis:

Soweit die Auslobung keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwendet, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

1. Auslober

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur wird vom Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR), seit 2003 im zweijährigen Rhythmus ausgelobt. Projektpartner sind die Architektenkammer Sachsen (AKS) und die Ingenieurkammer Sachsen (IKS).

Zusammen mit dem Staatspreis Ländliches Bauen, der im jährlichen Wechsel mit dem Staatspreis für Baukultur ausgelobt wird, sowie den erstmals ausgelobten Landeswettbewerben „Baupraxis der Zukunft“ und „Stadtquartier mit Zukunft“ ist der Staatspreis für Baukultur Teil der Landesinitiative „Baukultur verbindet“ des SMR.

2. Gegenstand und Ziel des Wettbewerbs

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur wird für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Baukultur in Sachsen verliehen. Mit dem Staatspreis werden Bauvorhaben ausgezeichnet, die einen sichtbaren und erlebbaren Beitrag zur Baukultur in Sachsen leisten. Die staatliche Anerkennung soll dabei Bauherren, Architekten und Ingenieure in ihrem gemeinsamen Wirken für unsere bauliche Umwelt bestätigen und zu neuen Leistungen auf dem Gebiet der Baukultur motivieren. Zudem soll der Staatspreis dazu beitragen, die Öffentlichkeit für Themen der Baukultur zu sensibilisieren und das Bewusstsein für die gebaute Umwelt zu stärken.

Die Anforderungen an Planungs- und Bauprozesse sind in den letzten Jahren in mehrfacher Hinsicht komplexer und technisch anspruchsvoller geworden. Unter baukonjunkturell schwierigen Bedingungen muss jedes Bauwerk vielfältige funktionale, konstruktive und ästhetische Anforderungen erfüllen und sich nach bestimmten Regeln in seinen Kontext einfügen. Nachhaltigkeitsaspekte, die im verantwortungsbewussten Umgang mit Energie- und Rohstoffressourcen, aber auch in einem sparsamen Flächenverbrauch und der Nutzung von Bestandspotenzialen zum Ausdruck kommen, sind wichtiger denn je geworden.

Baukultur ist aber mehr als die Erfüllung dieser Anforderungen. Sie stellt sich bestenfalls dann ein, wenn verschiedene Qualitätsaspekte in einem Projekt zusammenkommen. Der Staatspreis für Baukultur des Freistaates Sachsen nimmt daher die drei Schwerpunkte *Gestaltung*, *Technik* und *Innovation* gleichermaßen in den Blick. Das gelungene Zusammenspiel dieser Aspekte als besonderes ‚Momentum‘ eines Projektes ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verleihung des Staatspreises.

3. Thema des Wettbewerbs im Jahr 2024

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur steht 2024 unter dem inhaltlich weit gefassten Thema

„RESSOURCE BESTAND – ALTES SCHÄTZEN
UND NEUES SCHAFFEN“.

Eine Werte erhaltende und zugleich wertschöpfende Planungs- und Baukultur ist für eine nachhaltige Entwicklung der sächsischen Kommunen und Kulturlandschaften von großer Bedeutung. Mehr denn je kommt dem Umgang mit dem baulichen Bestand, der Anpassung an veränderte Bedingungen, der Ergänzung und Transformation bestehender Strukturen, also einer zukunftsgerechten Umbaukultur insgesamt eine entscheidende Rolle zu.

Mit dem Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2024 sollen besonders innovative und übertragbare Lösungen für die planerischen und baulichen Herausforderungen, die den Um-, An- und Weiterbau von Bestandsbauten und -anlagen betreffen, gewürdigt und bekannt gemacht werden.

Gesucht werden Bauprojekte, die in den letzten sieben Jahren im Freistaat Sachsen fertiggestellt beziehungsweise abgeschlossen wurden und beispielhaft für eine qualitativ hochwertige baulich-räumliche Weiterentwicklung und Transformation der gebauten Umwelt sind. Dies beinhaltet

ein großes Spektrum des Um- und Weiterbauens im Bestand auf allen Maßstabsebenen.

Für das Wettbewerbsthema 2024 sind insbesondere folgende Fragestellungen von Interesse:

- Auf welche Weise geht das Projekt eine inhaltliche und gestalterische Verbindung mit dem Bestand beziehungsweise mit dem vorgefundenen baulichen Kontext ein?
- Mit welchen baulichen „Zutaten“ wurde eine Bestandsituation ergänzt, und welche bautechnische Lösung wurde dafür gefunden?
- Wie kommen Alt und Neu im Projekt auf eine inspirierende Weise zusammen? Wie sind Anschlüsse und Übergänge ausgebildet? Welche Materialien und Oberflächen ergänzen den Bestand? Werden vorgefundene Materialien wiederverwendet?
- Mit welchen innovativen planerischen Ansätzen konnten neue Nutzungen im Bestand ermöglicht werden?
- Inwieweit wird dem Ensemblegedanken, ästhetisch und funktional, im Projekt Rechnung getragen? Welche positiven Auswirkungen hat das Projekt auf seine Umgebung?
- Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Ressourcenschonung, zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs?

Erwünscht sind Einreichungen aus allen Handlungsfeldern der baulich-räumlichen Entwicklung und Gestaltung. Im Fokus stehen vorbildliche Projekte, die eine hohe baukulturelle Qualität aufweisen und positiv zur Gestaltung öffentlicher und privater Räume beitragen.

Eingereicht werden können innovative Sanierungen und Erweiterungen von Bestandsbauten und -anlagen, stadt- und freiraumplanerische und ingenieurtechnische Umbauprojekte. Von Bedeutung sind die herausragende Umsetzung der Bauaufgabe mit Blick auf das diesjährige Wettbewerbsthema und die drei Schwerpunkte Gestaltung, Technik und Innovation.

4. Preisgericht

Über die Vergabe des Sächsischen Staatspreises für Baukultur entscheidet ein unabhängiges, interdisziplinär zusammengesetztes Preisgericht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Frau Barbara Meyer
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
- Herr Andreas Wohlfarth
Präsident der Architektenkammer Sachsen
Freier Architekt
- Herr Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen
Temann + Schöpe | Beratende Ingenieure Part mbB
- Herr Prof. Claus Anderhalten
Universität Kassel, Professur am Institut für Architektur
Fachgebiet Entwerfen im Bestand

– Herr Prof. Steffen Marx
Technische Universität Dresden
Professur für Ingenieurbau am Institut für Massivbau (IMB)

– Herr Jens Rossa
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA und IFLA
r+b landschaft s architektur Part mbB

– Frau Friederike Meyer
Architekturjournalistin, Redakteurin und Autorin
Chefredakteurin der Meldungsredaktion von BauNetz

Als stellvertretende Preisrichter werden benannt:

– Herr Boris Harbaum (ständig anwesend)
Bauoberrat
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

– Herr Oliver Stolzenberg
Vorstand der Architektenkammer Sachsen
Freier Architekt | Oliver Stolzenberg ARCHITEKT BDA, Dresden

– Frau Dipl.-Ing. Claudia Fugmann
Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Sachsen
Beratende Ingenieurin | fugmann & fugmann Architekten und Ingenieure GmbH

– Frau Sonja Rossa-Banthien
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin AKS DWB
r+b landschaft s architektur Part mbB

– Herr Dr. Gregor Harbusch
Architekturjournalist und Historiker
Stellv. Chefredakteur der Meldungsredaktion von BauNetz

Das Preisgericht kann für seine Entscheidungsfindung nicht stimmberechtigte Sachverständige während des Verfahrens hinzuziehen, wenn dies zur Beurteilung der eingereichten Beiträge notwendig ist.

5. Teilnahmebedingungen

5.1 Teilnahmeberechtigung

Zur Einreichung berechtigt sind Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Bauingenieure in den Bereichen Hoch-, Tief-, Verkehrs- und Wasserbau gemeinsam mit dem privaten oder öffentlichen Auftraggeber/Bauherrn unter Benennung der maßgeblich beteiligten Planer. Die Verfasser müssen im Besitz des Urheberrechts beziehungsweise vollumfänglichen Nutzungsrechts an allen eingereichten Unterlagen und Fotografien sein.

Arbeitsgemeinschaften gelten als ein Teilnehmer. Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat die entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen.

In der Bewerbung ist stellvertretend für alle weiteren Beteiligten der Entwurfsverfasser zu benennen, welcher im Fall einer Auszeichnung zur Entgegennahme des Preises berechtigt ist.

Nicht teilnahmeberechtigt sind alle Personen sowie deren Partner, Angestellte, freie Mitarbeiter und Ehegatten, die am Bewertungs- und Vorprüfungsverfahren in irgendeiner Weise beteiligt sind. Der Teilnahmeausschluss gilt auch,

wenn das Partnerschafts- oder Beschäftigungsverhältnis gelöst beziehungsweise beendet ist.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenfrei. Eine Aufwandsentschädigung für die Erstellung der Teilnahmeunterlagen erfolgt nicht. Die Wettbewerbssprache ist Deutsch.

5.2 Zulassungsbereich

Zur Einreichung zugelassen werden alle Leistungen auf dem Gebiet der Gestaltung architektonischer, stadt- und freiraumplanerischer sowie ingenieurtechnischer Bauwerke, die sich durch ihre herausragende baukulturelle Qualität charakterisieren und in das Wettbewerbsthema „RESSOURCE BESTAND – ALTES SCHÄTZEN UND NEUES SCHAFFEN“ einordnen lassen.

Eingereicht werden können Projekte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2023 im Freistaat Sachsen fertiggestellt beziehungsweise nutzungsfähig übergeben wurden. Konzeption und Entwurf können weiter zurückliegen.

Die Anzahl der Beiträge ist auf maximal drei pro Entwurfsverfasser beschränkt. Bei Mehrfacheinreichung müssen die Beiträge einzeln eingereicht werden.

Wettbewerbsbeiträge, die bereits bei anderen Wettbewerben eingereicht oder ausgezeichnet wurden, sind zur Teilnahme zugelassen. Eine Doppeleinreichung von Projekten im Wettbewerb „Sächsischer Staatspreis für Baukultur 2024“ und im zeitlich leicht versetzt laufenden Landeswettbewerb „Stadtquartier mit Zukunft“ 2024 ist nicht zulässig.

6. Einzureichende Unterlagen

6.1 Projektdokumentation

Die online einzureichende Projektdokumentation soll mindestens zehn und maximal 15 Fotoaufnahmen und Plandarstellungen des eingereichten Werkes umfassen:

- städtebauliche Einordnung (Übersichtsplan)
- Lageplan zur Verdeutlichung der Gesamtsituation und der Einbindung in die Umgebung
- Objektpläne (beurteilungsrelevante Grundrisse, Schnitte und Ansichten, gegebenenfalls perspektivische Darstellungen und Details)
- fotografische oder zeichnerische Darstellungen zum Vorzustand des Gebäudes/Ensembles
- mindestens drei und maximal fünf aussagekräftige Fotoaufnahmen, die eine Beurteilung des Projektes ermöglichen.

Die eingereichten Unterlagen sollen ein eindeutiges und vollständiges Bild des Projektes vermitteln und die besonderen Merkmale und Ziele der Arbeit verdeutlichen.

Die Fotoaufnahmen sind (jeweils unter Nennung des Fotografen) als jpg-Datei mit 300 dpi im Format DIN A3 einzureichen.

Ein Schaubild ist in der Größe 80 cm x 45 cm (16/9) mit 300 dpi (maximal 20 MB) einzureichen.

Plandarstellungen können als pdf- oder jpg-Datei eingereicht werden. Die Pläne sollten nur die für das Verständnis erforderlichen Maßangaben und Beschriftungen enthalten.

Bei der Einreichung der Projektdokumente ist zu beachten, dass die Abbildungen zur Veröffentlichung vorgesehen

sind und deshalb eine entsprechende Datenqualität und Anschaulichkeit aufweisen sollen.

6.2 Verfasser- und Einverständniserklärung

Die vom Entwurfsverfasser und der Bauherrenschaft unterschriebene Erklärung (Anlage der Auslobung) ist per Dateiupload zu übertragen. Darin erklären die Einreicher ihr Einverständnis

- zur Anerkennung der Wettbewerbsbedingungen gemäß der Auslobung einschließlich der Erklärung, dass die eingereichten Dateien frei von Rechten Dritter sind,
- zur Publikation des Wettbewerbsbeitrages und Nennung der Bauherrenschaft und aller am Werk beteiligten Planer,
- zur Speicherung der Daten zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen,
- zur Überlassung von Nutzungsrechten an den im Rahmen des Wettbewerbs zur Verfügung gestellten Planunterlagen und Fotos.

6.3 Weitere digitale Einreichungen

Das online auszufüllende **Bewerbungstemplate** enthält darüber hinaus folgende Angaben:

- Projektbezeichnung und Projektdaten (Datum Entwurf, Baubeginn, Fertigstellung)
- Benennung der Beteiligten (Kontaktdaten Bauherr, Entwurfsverfasser, Ansprechpartner)

Die online auszufüllenden **Erläuterungen** sollen maximal 4 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen und in kurzer und prägnanter Form folgende Aussagen enthalten:

- Projektbeschreibung (Aufgabenstellung, Lösungsansatz, Bearbeitungsschwerpunkt), maximal 1 000 Zeichen
- Begründung der Einordnung des Projektes unter dem diesjährigen Wettbewerbsthema, maximal 1 000 Zeichen
- Erläuterungen entsprechend den in Punkt 7 aufgeführten fachlichen Schwerpunkten (gestalterische Qualität, technische und konstruktive Qualität, innovativer Ansatz des Projekts, Berücksichtigung der Querschnittsthemen), jeweils maximal 500 Zeichen

7. Bewertungskriterien

Das Preisgericht prämiert herausragende und beispielhafte Leistungen im Baubereich, die das Thema des Staatspreises „RESSOURCE BESTAND – ALTES SCHÄTZEN UND NEUES SCHAFFEN“ in der Einheit von besonderer gestalterischer Qualität, technisch/konstruktiver Originalität und hohem Innovationsgehalt umgesetzt haben.

Bewertet wird, inwieweit die Einreichungen das Thema des Staatspreises 2024 gemäß Punkt 2 der Auslobung aufgreifen. Das Preisgericht wird zudem einschätzen, inwieweit dem Projekt die mit dem Begriff der Baukultur programmatisch verbundene Notwendigkeit eines ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Ansatzes zugrunde liegt.

Die eingereichten Arbeiten werden gemäß den drei thematischen Schwerpunkten Gestaltung, Technik und Innovation nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Gestalterische Qualität
- Entwurfsidee und gestalterische Wertigkeit
- Umgang mit dem baulichen Bestand

- stadträumliche und stadtgestalterische Qualitäten
- Einbindung in den Standort/Landschafts- und Stadtraum

Technische und konstruktive Qualität

- gestalterische, funktionale und konstruktive Einheit
- Originalität der ingenieurtechnischen Lösung
- Detailqualität

Innovationsgehalt des Projekts

- Umsetzung von in die Zukunft weisenden Ideen
- gestalterischer, konstruktiver und technischer Innovationsgehalt
- innovative nachhaltige Lösung bezüglich Materialität und Technologien

Als übergreifende Kriterien fließen die Beiträge zur Nachhaltigkeit in die Bewertung ein.

Nachhaltigkeit des Projekts

- Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit (Klimaschutz und -anpassung, Energieeffizienz)
- Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit (Inklusion)
- Beitrag zur ökonomischen Nachhaltigkeit (Ressourcenschonung bezüglich der Baustoffe, Bauflächen et cetera).

Die genannte Reihenfolge stellt keine Wichtung dar. Das Preisgericht beurteilt die Beiträge in der Gesamtschau der Kriterien und im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes. Die Projekte müssen im weitesten Sinne beispielhaft für eine neue Umbaukultur sein.

8. Verfahrensablauf

8.1 Auslobung

Die Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2024 wird am 13. Dezember 2023 im sächsischen Beteiligungsportal unter

- <https://mitdenken.sachsen.de/staatspreis-baukultur> veröffentlicht.

8.2 Rückfragen

Rückfragen zu den Auslobungsunterlagen und zum Verfahren können bis zum 17. Januar 2024 ausschließlich schriftlich unter staatspreis-baukultur@smr.sachsen.de eingereicht werden. Die bis zum genannten Datum eingegangenen Rückfragen werden anonymisiert und gesammelt beantwortet.

Die Antworten stehen ab 29. Januar 2024 in einem Zentraldokument (Rückfragenprotokoll) unter <https://mitdenken.sachsen.de/staatspreis-baukultur> zur Verfügung.

8.3 Bewerbung

Die Wettbewerbsbeiträge können bis zum 5. Februar 2024, 12:00 Uhr ausschließlich online über das Beteiligungsportal (<https://mitdenken.sachsen.de/staatspreis-baukultur>) eingereicht werden.

Jeder Wettbewerbsbeitrag muss einzeln eingereicht werden und bekommt eine Antragsnummer zugewiesen.

Die Bewerbung ist erfolgt, sobald die Bewerbungsunterlagen (nach Maßgabe der Auslobung) ordnungs- und fristgemäß hochgeladen sind.

Die Projektdokumentation (Fotoaufnahmen und Plan-darstellungen) gemäß Punkt 6.1 der Auslobung ist per Dateiupload zu übertragen. Die vom Entwurfsverfasser und Bauherrn zu unterschreibende Verfasser- und Einverständniserklärung (Anlage der Auslobung) ist ebenfalls per Upload zu übertragen.

Der Auslober behält sich vor, zusätzlich zu den online eingereichten Daten die original unterschriebene Verfasser- und Einverständniserklärung (keine Kopie) per Post einzufordern.

8.4 Vorprüfung

Die Vorprüfung prüft die Bewerbungsunterlagen wer-tungsfrei auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und fachlichen Anforderungen der Auslobung. Kriterien sind unter anderem die Teilnahmeberechtigung der Einreichenden, die fristgerechte Einreichung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen, die Fertigstellung des Objekts im festgelegten Zeitrahmen von sieben Jahren und die Einordnung des Beitrages unter dem dies-jährigen Wettbewerbsthema.

Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in einem Vorprüfbericht aufbereitet sowie dem Auslober und dem Preisgericht mindestens eine Woche vor der ersten Sitzung (Auswahl-/Nominierungsrunde) zur Verfügung gestellt. Der Vorprüfbericht dient dem Preisgericht als Arbeitsgrundlage für die Bewertung in der Preisgerichtssitzung. Die Mitglieder des Preisgerichtes erhalten darüber hinaus Zugang zu den Originalbeiträgen der Teilnehmer.

8.5 Sitzung des Preisgerichtes

Das Preisgericht tritt nach einer ersten Auswahl-/Nominierungsrunde am 15. März 2024 zur abschließenden Preisgerichtssitzung am 25. April 2024 zusammen.

Die Preisgerichtssitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

Das Preisgericht wählt diejenigen Beiträge aus, welche die Anforderungen der Auslobung gemäß der festgelegten Bewertungskriterien am überzeugendsten erfüllen und entscheidet über einen Staatspreisträger sowie gegebenenfalls über Auszeichnungen beziehungsweise Anerkennungen.

Das Preisgericht entscheidet frei und unabhängig, ist jedoch in seinem Votum der Auslobung verpflichtet. Es wird seine Entscheidungen zur Nominierung und zur Preisverleihung schriftlich begründen. Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Dotierung des Wettbewerbs

Der Auslober dotiert den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2024 mit einem Preisgeld von insgesamt 30 000 Euro.

Das Preisgericht ist hinsichtlich der Preisvergabe und der Aufteilung des Preisgeldes in seiner Entscheidung frei.

Die nominierten Beiträge erhalten eine schriftliche Beurteilung. Darüber hinaus erhalten die Preisträger und Nominierten ein umfangreiches Paket an medialer Präsenz:

- Darstellung auf der Website des Staatspreises für Baukultur 2024 (www.staatspreis-baukultur.sachsen.de)

- Darstellung auf den Websites der Architekten- und Ingenieurkammern des Freistaates Sachsen (www.aksachsen.org, www.ing-sn.de)
- Darstellung in der Broschüre zum Staatspreis für Baukultur 2024
- Porträt im Rahmen der Wanderausstellung zum Staatspreis für Baukultur 2024
- Porträt in den sozialen Medien des Auslobers einschließlich seiner Partner

10. Preisverleihung

Die Entscheidung des Preisgerichtes wird erst am Tag der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben. Die Preisverleihung findet am 6. Juni 2024 im Rahmen einer Festveranstaltung statt.

Die Verfasser aller eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden dazu schriftlich eingeladen. Diejenigen Wettbewerbsteilnehmer, die ausgezeichnet werden, werden vor der Preisverleihung benachrichtigt.

11. Urheber- und Nutzungsrechte

Im Rahmen Ihrer Bewerbung stellen die Verfasser dem Auslober Texte, Fotos und Pläne (nachfolgend Werke) zur Verfügung, an denen Urheberrechte bestehen. Die digital eingereichten Unterlagen werden Eigentum des Auslobers. Das Recht des Urhebers nach § 14 UrhG bleibt unbenommen.

Die Urheber übertragen dem Auslober im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur körperlichen (zum Beispiel Print) und unkörperlichen (zum Beispiel Internet) Nutzung der von ihnen eingereichten Werke für alle in Betracht kommenden

Nutzungsarten, soweit sie in Zusammenhang mit dem Sächsischen Staatspreis stehen.

Darüber hinaus räumen die Urheber dem Auslober das Recht ein, die eingereichten Werke in Größe/Beschnitt, Auflösung und Umfang zu bearbeiten beziehungsweise bearbeiten zu lassen, um eine einheitliche Darstellung aller eingereichten Werke zu erreichen.

Außerdem berechtigen die Urheber den Auslober dazu, die eingereichten Werke auf eigenen Wunsch innen und außen fotografieren und/oder filmen zu lassen und diese Fotos/Filme im Zusammenhang mit dem Sächsischen Staatspreis zu nutzen.

Ein Anspruch auf Veröffentlichung beziehungsweise Präsentation der Beiträge besteht nicht. Im Falle einer Veröffentlichung werden die Namen von Planer, Bauherr und Fotografen genannt.

Die Verfasser versichern, dass durch eine Verwertung der von ihnen zur Verfügung gestellten Werke keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Verfasser stellen den Auslober von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der Verwertung und Nutzung frei.

12. Terminübersicht

Bekanntmachung der Auslobung:	13. Dezember 2023
Termin zur Einreichung von Rückfragen:	17. Januar 2024
Termin zur Einreichung der Bewerbung:	5. Februar 2024, 12:00 Uhr
Entscheidung des Preisgerichts:	25. April 2024
Preisverleihung:	6. Juni 2024

Dresden, den 6. Dezember 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Antrags-Nr.: (wird vom Auslober vergeben)

Anlage

**Bewerbung für den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2024
Erklärung des (der) Bauherrn und des (der) Entwurfsverfasser(s)**

Projektbezeichnung

Mit den Wettbewerbsbedingungen für den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2024 erklären wir uns einverstanden und reichen hiermit eine gemeinsame Bewerbung ein.

Einer öffentlichen Berichterstattung einschließlich der Veröffentlichung von Abbildungen und Texten sowie der Nennung der Bauherrenschaft und aller am Werk beteiligten Planer durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR), die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen stimmen wir zu, ohne dass hierfür ein Anspruch auf eine Gegenleistung erhoben wird.

Wir erklären die Zustimmung zur Speicherung der Daten zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie zur unentgeltlichen Überlassung von zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechten an den im Rahmen des Wettbewerbs zur Verfügung gestellten Daten, Texten, Fotos und Plänen, an denen Urheberrechte bestehen.

Wir versichern, dass durch die Veröffentlichung nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Insofern stellen wir das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung, die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen von Ansprüchen Dritter frei.

Der Bauherr stimmt zu, dass am Objekt des Staatspreises für Baukultur eine Tafel mit einem den Wettbewerbsbeitrag würdigenden Text angebracht oder eine Stele aufgestellt wird, ohne dass hierfür ein Anspruch auf eine Gegenleistung erhoben wird.

Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass wir Urheber der von uns eingereichten Leistungen sind. Unsere Angaben sind richtig und vollständig.

Für den/die Bauherren:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Für den/die Entwurfsverfasser:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV)

Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Nuvaxovid XBB.1.5 von Novavax durch Apotheken und Krankenhausapotheken

Az.: 26-5151/6/20

Vom 18. Dezember 2023

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BANz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 8b der Verordnung vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1452) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12 Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 31. Oktober 2023, mit denen festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von einer Herstellungserlaubnis für Arzneimittelgroßhandlungen und Apotheken für das Umverpacken der oben genannten Arzneimittel zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des herzustellenden Arzneimittels gewährleistet sind, folgende

Allgemeinverfügung:

Den Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen wird bis längstens 31. Dezember 2023 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe des Fertigarzneimittels:

- Nuvaxovid XBB.1.5 von Novavax auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, gestattet.

Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 31. Oktober 2023 sind die Dokumente

- Formblatt Begleitdokumentation COVID-19-Impfstoffe mit Stand vom 12. Oktober 2023,
- Standardanweisung für den Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid XBB.1.5 von Novavax in der Apotheke vom 10. Oktober 2023 in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen der vorgenannten, auf Ebene der Sekundärverpackung abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellten Fertigarzneimittel durch Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen bis längstens 31. Dezember 2023 gestattet.

Diese Gestattung zum Inverkehrbringen der vorgenannten Fertigarzneimittel gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht durch die Apotheken und Krankenhausapotheken selbst, sondern durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vorgenommen wurden, wenn diesen die Durchführung dieser Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 18. Dezember 2023.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittel-

gesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch die zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut, ist am 31. Oktober 2023 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 315) geändert worden ist, die zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen, wodurch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs

entfällt. Entfielen die aufschiebende Wirkung nicht, wäre das Inverkehrbringen der vorgenannten Fertigarzneimittel durch Apotheken und Krankenhausapotheken während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens nicht möglich. Damit könnte keine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung gewährleistet werden, wodurch erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung entstünden. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und liegt somit im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Leipzig, den 18. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Dr. Anne Lewerenz
stellvertretende Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
für die Reinhaltung der Parthe**

Gz.: 20-2217/122/13

Vom 12. Dezember 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 7. Dezember 2023 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), die von der Verbandsversammlung am 29. November 2023 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 12. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (1. Änderungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschließt die Verbandsversammlung des AZV Parthe am 29. November 2023 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 9. September 2020 (SächsABl. 44/2020 S. 1268):

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Verbandssatzung für den Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe vom 9. September 2020 wird wie folgt geändert:

(1) In § 11 Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Entgeltstufe“ durch die Worte „einschließlich Entgeltgruppe“ ersetzt.

(2) In § 19 Abs. 6 Satz 2 Nr. 8 werden die Worte „zur Entgeltstufe 9“ durch die Worte „einschließlich zur Entgeltgruppe 9c“ ersetzt.

(3) § 23 a erhält folgende Fassung:

„Kostenbeteiligung zur Deckung der
Straßenentwässerungskostenanteile
(Kosten der Herstellung, Anschaffung und Erneuerung)

(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) beteiligt sich das Verbandsmitglied – in dessen Belegenheit die Investition getätigt wird – an den Kosten der Herstellung, Anschaffung und Erneuerung (Straßenentwässerungskostenanteil), soweit die Maßnahme im Einvernehmen mit dem jeweils belegenen Verbandsmitglied erfolgt und sobald die Maßnahme begonnen wird. Bei mehreren beteiligten bzw. betroffenen Verbandsmitgliedern gilt die letztgenannte Regelung entsprechend; dabei ist bei Investitionen nach § 23 a Abs. 1 Satz 3 Buchst. c dieser Satzung ein Mehrheitsbeschluss ausreichend. Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil und damit der zu erstattende Betrag – sofern keine Sonderregelungen für spezielle Erschließungsgebiete bestehen – wird pauschal durch den Ansatz folgender Vomhundertsätze auf den vollen Herstellungs-, Anschaffungs- und Erneuerungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- a) 25 vom Hundert für Abwasserableitungsanlagen im Mischsystem, insbesondere innerörtliche Kanäle, Pumpwerke und Druckleitungen,
- b) 45 vom Hundert für Mischwasserbecken, Mischwasserüberlaufbecken, Mischwasserrückhaltebecken und Mischwasserüberlaufklärbecken,
- c) 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für überörtliche Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- d) 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem.

Die Verbandsmitglieder beteiligen sich auch dann an den Kosten der Straßenentwässerung unter Beachtung von

Satz 1 und 2, wenn nach dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept die Ableitung der Straßenentwässerung vorgesehen ist. Die Kostenbeteiligung gemäß Absatz 1 Satz 3 Buchst. c regelt Absatz 4. Bei Umwidmungen von Anlagen nach Satz 3 Buchst. a-d beteiligt sich das Verbandsmitglied, in dessen Belegenheit die Umwidmung stattfindet, anstelle der Herstellungs-, Anschaffungs- oder Erneuerungskosten der umgewidmeten Anlage mit dem anteiligen Restbuchwert der umgewidmeten Anlage zum Zeitpunkt der Umwidmung.

(2) Die von den Baulastträgern gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen sowie auf den Straßenentwässerungskostenanteil erhaltene Zuschüsse werden auf die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder angerechnet. Selbiges gilt für die nach § 23 a Abs. 2 der Verbandssatzung in der vom 9. März 2007 bis zum Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung der am 9. September 2020 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung gültigen Fassung durch die Verbandsmitglieder an den Zweckverband gezahlten Kostenbeteiligungen. Diese Anrechnung erfolgt, indem die von Dritten als Träger der Straßenbaulast für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder dem Verbandsmitglied erbrachten Ausgleichszahlungen für die Straßenentwässerungskostenanteile dem Verbandsmitglied zugerechnet werden, in dessen Belegenheit die Straßenentwässerungskostenanteile anfallen, so dass dieses Verbandsmitglied lediglich noch in Höhe der verbleibenden Differenz bis zum vollen Ausgleich der diesbezüglichen Kosten einstandspflichtig ist. Anlagen, die dem Verband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

(3) Die Kostenbeteiligung des Straßenentwässerungskostenanteils für Investitionen innerhalb des Gebietes eines Verbandsmitgliedes wird bei dem Verbandsmitglied erhoben, in dessen Belegenheit die Investition, nach dessen vorheriger Zustimmung, getätigt wird. Dient diese Investition der Ableitung oder Behandlung von aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abzuführendem Niederschlagswasser aus dem Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder, so errechnet sich der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes nach dem Verhältnis der angeschlossenen modifizierten versiegelten Flächen zu den angeschlossenen modifizierten versiegelten Gesamtflächen der an diesen Investitionen beteiligten Verbandsmitglieder. Für die Errechnung der modifizierten Flächen und deren Umfang gilt § 23 b Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.

(4) Die Kostenbeteiligung des Straßenentwässerungskostenanteils für Investitionen außerhalb der an die Straßenentwässerung angeschlossenen Gebiete wird für das einzelne Verbandsmitglied ermittelt, indem die Kosten durch die an diese Anlagen insgesamt angeschlossenen modifizierten versiegelten Quadratmeterflächen der Straßenentwässerung dividiert und mit den angeschlossenen modifizierten versiegelten Quadratmeterflächen des einzelnen Verbandsmitgliedes multipliziert werden. Für die Errechnung der modifizierten Flächen und deren Umfang gilt § 23 b Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.

(5) Auf die Kostenbeteiligungen können angemessene Abschlagszahlungen bis zur Höhe der vorliegenden Investitionsrechnungen geltend gemacht werden. Die Abschlags-

zahlungen sind jeweils in zeitlichem Zusammenhang mit der Begleichung der Rechnungen der beauftragten Firmen zu leisten. Nach der Fertigstellung der Investitionsmaßnahme ist durch den Zweckverband eine Endabrechnung vorzulegen. § 23 Abs. 6 dieser Satzung gilt sinngemäß.“

(4) § 23 b erhält folgende Fassung:

„Kostenbeteiligung zur Deckung der
Straßenentwässerungskostenanteile
(Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten)

(1) Neben der Kostenbeteiligung nach § 23 a dieser Satzung ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich dem Zweckverband den nach dessen Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten der Straßenentwässerung insgesamt durch eine Kostenbeteiligung für jeden Quadratmeter der angeschlossenen Flächen der Straßenentwässerung. Zu diesem Zweck werden die Flächen der Straßenentwässerung jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern festgestellt. Die Straßenflächen sind mit den nachfolgend aufgeführten Abflussbeiwerten multiplikativ zu gewichten:

- a. 0,9 Beton, Asphalt und ähnlich dicht versiegelte Flächen;
- b. 0,6 Pflasterflächen aller Art, Platten aus Beton, Natur oder Kunststein;
- c. 0,2 überwiegend unbefestigte Flächen, insbesondere Schotterdecken, Rasengittersteine, Sand- und Kieswege.

Erfasst werden alle in der Belegenheit der Mitgliedsgemeinden befindlichen und an die Straßenentwässerung angeschlossenen Straßenflächen (Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind). Maßstab für den Kostenersatz sind die vom Zweckverband ermittelten Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten dividiert durch die an die Entwässerungsanlagen angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenflächen des gesamten Verbandsgebietes in Quadratmetern multipliziert mit der angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenfläche in der Belegenheit des einzelnen Verbandsmitgliedes in Quadratmetern.

Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil mindert sich um den auf solche Flächen entfallenden Betriebskostenanteil, für welche bereits durch das Verbandsmitglied oder einen anderen Straßenbaulastträger Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 dieser Satzung geleistet wurden. Hat ein Verbandsmitglied zu seinen Lasten Straßenentwässerungsanlagen errichtet und diese kostenfrei an den Verband übertragen, gilt das Vorstehende entsprechend.

(2) Auf die Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten) können angemessene Vorauszahlungen geltend gemacht werden. § 23 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß.“

(5) § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt zusammengefasst:

„Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes und alle übrigen Veröffentlichungen erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf seiner Homepage unter www.azv-parthe.de.“

(6) § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes vollzogen.“

(7) § 32 wird wie folgt geändert:

„Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf seiner Homepage unter www.azv-parthe.de. § 31 dieser Satzung gilt sinngemäß.“

§ 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Borsdorf, den 29. November 2023

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe
Birgit Kaden
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 21. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales
Studieninstitut Dresden vom 21. September 2023**

Gz.: 20-2217/7/2

Vom 18. Dezember 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. November 2023 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 21. September 2023 beschlossene 21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden genehmigt.

Die 21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 21. September 2023 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Änderung der Anlage

Die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
die Städte Altenberg, Bautzen, Brandis, Coswig, Dresden, Görlitz, Großenhain, Großröhrsdorf, Heidenau, Hoyers-

werda, Kamenz, Löbau, Lommatzsch, Neustadt in Sachsen, Niesky, Nossen, Radeberg, Radeburg, Reichenbach/O.L., Riesa, Rothenburg/O.L., Sebnitz, Seiffhennersdorf, Stolpen, Weißwasser

die Gemeinden Arnsdorf, Bobritzsch-Hilbersdorf, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Großpostwitz, Halsbrücke, Jahnatal, Klipphausen, Mittelherwigsdorf, Moritzburg, Ottendorf-Okrilla, Rietschen, Schleife, Wachau

die Verwaltungsverbände Weißer Schöps/Neiße, Am Klosterwasser

der Zweckverband Abwasserzweckverband Weißer Schöps

die sonstige Einrichtung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 29. September 2023

Torsten Pöttsch
Vorsitzender des Zweckverbandes

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. September 2023

Torsten Pöttsch
Vorsitzender des Zweckverbandes

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung „Uwe Weber Stiftung“**

Gz.: 20-2245/720/1

Vom 14. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 8. August 2023 errichtete Stiftung „Uwe Weber Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die finanzielle Absicherung der Kinder des Stifters sowie der Kinder seiner vorverstorbenen Kinder; die finanzielle Absicherung der Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Kinder des Stifters so-

wie seiner Enkelkinder; solange der Stifter lebt, auch dessen finanzielle Absicherung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 14. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmanith
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung
„Stiftung Hoffnungslicht“**

Gz.: 20-2245/726/1

Vom 14. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 7. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 3. Dezember 2023 errichtete Stiftung „Stiftung Hoffnungslicht“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Chemnitz entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 14. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmanith
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung
„Erhalt des erzgebirgischen Brauchtums –
Ruth, Harry und Dr. Thomas Ficker Stiftung“**

Gz.: 20-2245/655/1

Vom 14. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Dezember 2023 ist die mit Testament vom 23. September 2008 errichtete Stiftung „Erhalt des erzgebirgischen Brauchtums – Ruth, Harry und Dr. Thomas Ficker Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Raschau-Markersbach entstanden. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung des erzgebirgischen Brauchtums.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 14. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmanith
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Stiftung
„WeltBeweger-Deutschland-Stiftung“**

Gz.: 20-2245/754/1

Vom 14. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 7. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 21. August 2023 errichtete Stiftung „WeltBeweger-Deutschland-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Limbach-Oberfrohna entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Völkerverständigung, der internationalen Gesinnung und

der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Religion.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 14. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmanith
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „Elmar Schlosser Stiftung“

Gz.: 20-2245/729/1

Vom 14. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 7. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 8. August 2023 errichtete Stiftung „Elmar Schlosser Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Grimma entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, deren Kinder und der Abkömmlinge dieser Personen.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 14. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung „ZukunftSpenden“

Gz.: 20-2245/761/1

Vom 13. Dezember 2023

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 12. Dezember 2023 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Dezember 2023 durch Frau Dr. Annette Müller und Herrn Jörg Müller errichtete Stiftung „ZukunftSpenden“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Radebeul entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich

- die Förderung des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die durch Klimawandel und Umwelterstörung bedroht sind, flüchten müssen oder vertrieben werden.

- Zweck der Stiftung ist außerdem die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung.
- Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 13. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. Dezember 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 